

## **Auszug Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001 in der Fassung der 12. Änderungssatzung**

### **§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend pietätvoll sowie unter Achtung der Persönlichkeitsrechte anderer zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet
  1. der Verkauf und das Feilbieten von Waren und Leistungen aller Art, insbesondere von Kränzen, Blumen und jegliche Werbung;
  2. an Samstagen, Sonn- und Feiertagen oder Tätigkeiten auszuüben, die geeignet sind, die Friedhofsruhe zu stören; in der Nähe einer Trauerfeier hat für deren Dauer jegliche Tätigkeit zu unterbleiben – ausgenommen hiervon sind die erforderlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Bestattungen und Beisetzungen;
  3. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
  4. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen und Grabstätten, Grabfelder, Grünflächen oder Anlagen unberechtigt zu betreten oder zu befahren;
  5. Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder Abfälle abzulagern, die nicht auf den Friedhöfen angefallen sind;
  6. zu lärmern und zu spielen und mit Ausnahme von individuellem Jogging und Walking Sport zu treiben, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;
  7. Tiere unangeleint zu führen;
  8. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften;
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann von den Bestimmungen in Absatz 2 und 5 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (4) Die Durchführung von Totengedenkfeiern, das Musizieren sowie die Gestaltung besondere Feierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Das Befahren der Friedhöfe ist nur zu den an den Zufahrten bekanntgegebenen Zeiten zulässig. Die Kraftfahrzeuge dürfen ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreiten. Es dürfen nur Hauptwege befahren werden. Das Befahren hat mit äußerster Vorsicht und mit Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen. Fußgänger\*innen haben Vorrang. Beim Begegnen eines Trauerzuges ist anzuhalten, bis der Trauerzug vorüber ist bzw. es ist möglichst seitlich auszuweichen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung. Ausgenommen von den Bestimmungen der Sätze 1 bis 4 sind alle Mitarbeiter der Friedhofverwaltung sowie die Inhaber einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung.

### **Ihre Friedhofsverwaltung**

Büroadresse: Am Krebsbach 1  
19061 Schwerin

Postanschrift: Postfach 160205  
19092 Schwerin

Telefon: 0385 64108 – 11  
Telefax: 0385 64108 – 19  
E-Mail-Adresse: [friedhof@sds-schwerin.de](mailto:friedhof@sds-schwerin.de)